

ZH_OBERGERICHT PS220127 vom 8. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220127

FR: ZH_OBERGERICHT PS220127 du 8 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220127 del 8 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 27. Januar 2022 löste das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich die B._____ AG auf und ordnete ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR an (act. 4; act. 6/3/10). Mit Urteil vom 24. März 2022 eröffnete das Konkursgericht am Bezirksgericht Zürich über die bereits aufgelöste Gesellschaft gestützt auf Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs (act. 4; act. 6/3/10). Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 beantragte das für die Liquidation bzw. Durchführung des Konkurses zuständige Konkursamt Enge-Zürich (vertreten durch die Mobile Equipe + des Notariatsinspektorats des Kantons Zürich) die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven im Sinne von Art. 230 Abs. 1 SchKG (act. 6/3/12; act. 6/11/2). Mit Urteil vom 26. Juni 2022 entsprach das Konkursgericht diesem Antrag und stellte das Konkursverfahren mangels Aktiven ein (act. 4; act. 6/3/2). Am 28. Juni 2022 publizierte das Konkursamt Enge-Zürich (vertreten durch die Mobile Equipe + des Notariatsinspektorats des Kantons Zürich) die Einstellung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich. Entsprechend den Vorgaben von Art. 230 Abs. 2 SchKG wies das Konkursamt darauf hin, dass das Konkursverfahren geschlossen werde, falls nicht ein Gläubiger innert zehn Tagen seit der Publikation die Durchführung des Verfahrens verlange und für die Deckung der Kosten den von ihm festgelegten Vorschuss von Fr. 120'000.– entrichte (act. 6/3/1; act. 6/11/10).

E. 2

Gegen die vom Konkursamt festgesetzte Höhe des Kostenvorschusses (und den Zeitpunkt der Publikation) erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom

E. 7

In den Akten befindet sich eine von Rechtsanwalt Dr. C._____ an die Mobile Equipe+ gerichtete E-Mail vom 10. Juni 2022, woraus sich ergibt, dass bereits zu diesem Zeitpunkt Bemühungen hinsichtlich der Zusammentragung von Geldern zwecks Leistung eines Kostenvorschusses am Laufen waren (act. 6/3/14). Seit diesem Zeitpunkt sind nun bereits rund fünf Monate vergangen, was einem Vielfachen der vom Beschwerdeführer geforderten Vorlaufzeit von mindestens 20 Tagen entspricht. Weshalb dem Beschwerdeführer nunmehr nochmals, wie von diesem beantragt, eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung des vorliegenden Entscheids zur Bezahlung der Fr. 87'500.– (zusammen mit weiteren Gläubigern) eingeräumt werden soll, ist nicht ersichtlich. Seit dem erwähnten Mail vom 10. Juni 2022 hatte er (zusammen mit weiteren Gläubigern) mehr als ausreichend Zeit, um den betreffenden Betrag zusammenzutragen. Soweit der Hauptantrag des Beschwerdeführers vor Vorinstanz (act. 6/1 Ziff. 1) so zu verstehen war, dass er nur den Kostenvorschuss im Fr. 87'500.– übersteigenden Betrag anfechten wollte, so hätte sich die

Vorinstanz zum vornherein nur betreffend den Fr. 87'500.– übersteigenden Betrag zu äussern gehabt, da der Kostenvorschuss im Übrigen (also bis Fr. 87'500.–) gar nicht Verfahrensgegenstand bildete. Auf den Beschwerdeantrag, dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen einzuräumen, wäre deshalb insoweit nicht einzutreten. Im Übrigen ist der Hauptantrag abzuweisen. Indes durfte dem Beschwerdeführer

- 6 - vorliegend die Frist zur Leistung des Vorschusses in der Höhe von Fr. 87'500.– aus Treu und Glauben nicht während des laufenden Rechtsmittelverfahrens betreffend die Höhe des Kostenvorschusses ablaufen (vgl. etwa OGer ZH PS170071 vom 23. März 2017 E. 4.1 m.w.H.). Es ist dem Beschwerdeführer aus diesem Grund eine kurze Nachfrist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Urteils anzusetzen, um gegenüber dem Konkursamt die Durchführung des Konkursverfahrens zu verlangen und dafür gleichzeitig allein oder mit weiteren Gläubigern für die Durchführung des Konkursverfahrens einen Kostenvorschuss von Fr. 87'500.– zu leisten. Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren betreffend den Fr. 87'500.– übersteigenden Kostenvorschuss – bei Lichte betrachtet wohl der eigentliche Verfahrensgegenstand des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens – fortzusetzen sein wird, sobald der Kostenvorschuss über Fr. 87'500.– geleistet wurde. Abzuweisen ist sodann der Eventualantrag, der erstinstanzlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung vollumfänglich, also nicht nur hinsichtlich des Fr. 87'500.– übersteigenden Betrags, zu erteilen. Auch dadurch würde dem Beschwerdeführer in nicht gerechtfertigter Weise eine noch längere Zeitdauer als die bis dato bereits rund fünf Monate für die Bezahlung der Fr. 87'500.– eingeräumt. Im Übrigen ist er mit der Bezahlung dieses Betrags ja gerade einverstanden. Insgesamt ist die Beschwerde des Beschwerdeführers im Ergebnis deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.